



Anwesend

D. HILLIGSMANN,
**Bürgermeister -
Vorsitzender**
B. KLINKENBERG,
P. KREUSEN,
N. ROTHEUDT,
S. NYSSSEN,
R. LENAERTS,
Schöffen
L. FRANK,
I. LAMPERTZ,
M. EMONTS-POHL,
W. THYSSEN,
R. HINTEMANN,
B. KRICKEL,
G. KLINKENBERG,
F. RENIER,
L. GOEBBELS,
A. HENNING,
S. EMONTSPOHL,
A. BRANDT,
M. REUL,
A. PAUQUET,
R. SCHMITZ,
Mandatäre
N. WIMMER,
Generaldirektorin

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLLBUCH DES GEMEINDERATES

Öffentliche Sitzung vom 30.06.2025

Punkt 18 der Tagesordnung: Genehmigung der Steuerordnung betreffend das Parken für die Rechnungsjahre 2025-2030

DER GEMEINDERAT

Aufgrund der Artikel 41,162 und 170, § 4 der Verfassung;

Aufgrund von Artikel 35 und 193 des Gemeindegesetzes;

In Anbetracht der Tatsache, dass die im Dorfzentrum zur Verfügung stehenden Parkplätze bei einer Belegung durch Dauerparker unzureichend sind, sodass es angebracht erscheint, eine gewisse Rotation herbeizuführen, damit eine gerechtere und effizientere Nutzung der Parkplätze gewährleistet wird;

In Erwägung, dass die am 25.03.2024 festgelegte Gemeindesteuer auf das Parken durch Fristablauf am 07.05.2024 durch die Aufsicht genehmigt wurde;

Die Bestimmungen betreffend die Festsetzung, die Beitreibung und das Einspruchsverfahren sind die Artikel 184 bis 193 des Gemeindedekretes, der Königliche Erlass von 12. April 1999 über das Verfahren vor dem Provinzgouverneur oder dem Gemeindekollegium für Provinzialsteuer oder Gemeindesteuer und das Gesetz vom 20. November 2022 (B.S. 30.11.2022) zur Festlegung von steuerlichen und finanziellen Bestimmungen;

In Erwägung, dass die Lohnkosten des eigens für die Kontrolle der Parkautomaten eingestellten Parkplatzwächters gedeckt werden müssen;

In Anbetracht, dass die Stadt Eupen ebenfalls einen Tarif von 30 Euro festgelegt hat und sich die Gemeinde Kelmis dem angleicht;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums und nach Begutachtung innerhalb des Ausschuss 1 am 19.06.2025;

Nach einer Wortmeldung des Herrn Louis Goebbels, der die Einnahmen aus Strafzetteln für Parkverstöße der letzten Jahre verliert und dabei der Auffassung ist, dass eine intensivere, tägliche Kontrolle zur Generierung von Einnahmen notwendig ist und die Parkgebühren nicht verdoppelt werden sollten;

BESCHLIESST MIT

Ja-Stimmen: 16

D. HILLIGSMANN, B. KLINKENBERG, P. KREUSEN, N. ROTHEUDT, S. NYSSSEN, R. LENAERTS, L. FRANK, I. LAMPERTZ, M. EMONTS-POHL, W. THYSSEN, R. HINTEMANN, F. RENIER, A. HENNING, S. EMONTSPOHL, A. BRANDT, M. REUL

Nein-Stimmen: 3

L. GOEBBELS, A. PAUQUET, R. SCHMITZ

Artikel 1

den Beschluss vom 23.05.2024 zur Steuerordnung durch vorliegenden Beschluss zu ersetzen;

Artikel 2

zu Gunsten der Gemeinde Kelmis ab dem 01.08.2025 bis zum 31.12.2030 eine Steuer auf die Benutzung der Parkplätze auf öffentlichem Eigentum und den diesem gleichgestellten Orten zu erheben;

Artikel 3

In Kelmis wird in allen „blauen Zonen“ mittels Nutzung der „blauen Parkkarte“ (Europäisches Modell) eine erlaubte maximale Parkdauer von 60 Minuten eingeführt. Die „blaue Zone“ umfasst folgende Straßenzüge:



Anwesend

D. HILLIGSMANN,
**Bürgermeister -
Vorsitzender**
B. KLINKENBERG,
P. KREUSEN,
N. ROTHEUDT,
S. NYSSSEN,
R. LENAERTS,
Schöffen
L. FRANK,
I. LAMPERTZ,
M. EMONTS-POHL,
W. THYSEN,
R. HINTEMANN,
B. KRICKEL,
G. KLINKENBERG,
F. RENIER,
L. GOEBBELS,
A. HENNING,
S. EMONTSPOHL,
A. BRANDT,
M. REUL,
A. PAUQUET,
R. SCHMITZ,
Mandatäre
N. WIMMER,
Generaldirektorin

- BZ 60 Minuten => Kirchplatz
- BZ 30 Minuten => Albertstraße 6 -16, insgesamt 4 Parkflächen - Bäckerei / Immobilienagentur
- BZ 60 Minuten => Albertstraße, kompletter Parkplatz (Am Küch), komplette Straße beidseitig
- BZ 60 Minuten => Lütticher Straße, ab Ecke Maxstr. bis Lütticher Str 242 beidseitig, außer Lütticher Str 199 bis 209 (vor Bäckerei) => 5 Parkplätze - BZ 30 Minuten
- BZ 30 Minuten => Thimstraße 43-45 (Italiener)
- BZ 60 Minuten => Thimstraße, komplett beidseitig (außer 2 Parkflächen)
- BZ 60 Minuten => Kirchstraße komplett, außer vor dem Restaurant (gegenüber Gemeinde)
- BZ 30 Minuten => Kirchstraße gegenüber Apotheke
- Patronagestraße gratis (außer Parkplatz: Anwohner am Haus parken gratis, auf der gegenüberliegenden Seite BZ 60 Minuten)

Artikel

4

Das Parken ist kostenlos während der durch die Verkehrszeichen erlaubten Dauer und wenn der Fahrer an der Innenseite der Windschutzscheibe die vom Verkehrsminister festgelegte Parkscheibe gut sichtbar angebracht hat, welche die Uhrzeit angibt, zu der er angekommen ist, entsprechen dem Artikel 27 L.L. und folgende der Straßenverkehrsordnung. Beim Parken in der blauen Zone ist von montags bis freitags zwischen 09:00 Uhr und 12:00 Uhr und zwischen 14:00 Uhr und 18:00 Uhr sowie samstags von 09:00 bis 16:00 Uhr das Auslegen der blauen Parkscheibe erforderlich.

§ 1 Tarife

Die Steuer für das Parken in einer blauen Zone wird auf **30,00 € pro Tag** festgelegt, außer an Sonn- und Feiertagen.

Artikel 5

Unbeschadet der anderen Verfügungen der gegenwärtigen Steuerordnung ist das Parken kostenlos während einer Dauer von:

Maximal 60 Minuten auf allen Parkplätzen innerhalb der blauen Zone. Hierfür muss gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe des Fahrzeugs eine Parkscheibe ausgelegt werden. Der Fahrzeugführer muss den Zeiger der Parkscheibe auf den der Ankunftszeit folgenden Strich einstellen. Diese Parkscheiben darf nicht mehrmals hintereinander auf dem gleichen Parkplatz benutzt werden. Nach Ablauf der kostenlosen Parkdauer muss das abgestellte Fahrzeug fortbewegt werden. Bei unkorrekter Verwendung der Parkscheibe gelten die anderen Bestimmungen der gegenwärtigen Steuerordnung.

Artikel 6

-

Zahlungsmodalitäten

Entsprechend den Anweisungen, die auf dem Parkticket („TARIF 1“) stehen, das bei Abwesenheit des Fahrers am Fahrzeug angebracht wird, ist die Steuer in Höhe von 30,00 €/Tag innerhalb von 7 Kalendertagen auf das Konto der Gemeindeverwaltung zu überweisen oder in bar an der Gemeindekasse zu entrichten. Die Steuer ist zahlbar durch den Inhaber der Immatrikulationsbescheinigung des Fahrzeugs zu dem Zeitpunkt, an dem das Fahrzeug geparkt wurde, es sei denn der Inhaber kann die Identität eines anderen Fahrers zu diesem Zeitpunkt beweisen.

Artikel 7

-

Befreiungen

Werden von der Steuer auf das Parken befreit:

- Die Fahrzeuge von Behinderten, die über einen entsprechenden Behindertenausweis gemäß Ministerialerlass von 07.05.1999 in seiner aktuellen Fassung verfügen, der gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe anzubringen ist. Diese Befreiung gilt für unbegrenzte Zeit auf einem ausgeschilderten Behindertenparkplatz und auf allen anderen Parkplätzen innerhalb der blauen Zone gemäß Artikel 27.4.1 der Straßenverkehrsordnung;



Anwesend

D. HILLIGSMANN,
**Bürgermeister -
Vorsitzender**
B. KLINKENBERG,
P. KREUSEN,
N. ROTHEUDT,
S. NYSEN,
R. LENAERTS,
Schöffen
L. FRANK,
I. LAMPERTZ,
M. EMONTS-POHL,
W. THYSSEN,
R. HINTEMANN,
B. KRICKEL,
G. KLINKENBERG,
F. RENIER,
L. GOEBBELS,
A. HENNING,
S. EMONTSPOHL,
A. BRANDT,
M. REUL,
A. PAUQUET,
R. SCHMITZ,
Mandatäre
N. WIMMER,
Generaldirektorin

- Die Fahrzeug der Gemeindebediensteten mit einem Dienstfahrzeug. Die Dienstzeit im Gemeindehaus gilt nicht als Auftrag. Privatfahrzeuge der Gemeindemitarbeiter unterliegen daher der allgemeinen Regelung;
- Die als solche erkennbaren Dienstfahrzeuge der öffentlichen Dienste, wie z.B. der Lokale Polizei, der Föderalen Polizei, der Feuerwehr, der Rettungsdienste, der Elektrizitätswerke, der Wasserwerke, der Gaswerke, von Proximus, der Post,... in Ausübung ihrer Dienste;

Artikel 8 - Dauerparkkarten - Nachstehende Personen haben die Möglichkeit, eine Dauerparkkarte zu erwerben:

- Ärzte;
- Mitglieder von Heimpflegediensten;
- Handwerker in Ausführung ihres Berufes.

Artikel 9

Es handelt sich um eine Barsteuer, ohne vorherige Erklärung. Die Bestimmungen betreffend die Festsetzung, die Beitreibung und das Einspruchsverfahren sind die Artikel 184 bis 193 des Gemeindedekretes und des Königlichen Erlasses vom 12. April 1999 über das Verfahren vor dem Provinzgouverneur oder dem Gemeindeskollegium für Provinzialsteuer oder Gemeindesteuer.

Artikel 1 Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.

- Die Steuer der Wochenparkkarte beläuft sich auf 10,00 €;
- Die Steuer auf Monatsparkkarte beläuft sich auf 35,00 €;
- Die Steuer auf Dreimonatsparkkarte beläuft sich auf 100,00 €.

Im Auftrag des Gemeinderates:

Die Generaldirektorin,
gez. N. WIMMER

Der Bürgermeister - Vorsitzende,
gez. D. HILLIGSMANN

Für gleichlautende Ausfertigung:
Kelmis, den 03.07.2025

Die Generaldirektorin,

Der Bürgermeister,



